

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsort: Rieser
Verlag: Nr. 22

Amtsblatt

Verlagsort: Leipzig 1920
Verlag: Nr. 22

Für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 8.

Montag, 12. Januar 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 2.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postamt monatlich 2.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 3 mm hohe Grundschicht-Belle (7 Spalten) 60 Pf., Ortspreis 50 Pf.; gelbdruckter und tabellarischer Satz 20% Aufschlag. Nachdruck- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Besondere Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verbleibt, durch Abzug eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in "Konten" gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Verantwortliche Unterhaltungsbeilage "Erzähler an der Elbe". — In Fall höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, des Verlegers oder der Vertriebsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Vorfahrung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: D. Anger & W. in Leipzig. Verlagsort: Rieser. Verantwortlich für Redaktion: Kurt Schöner, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Ablieferung von Knochen und Rinderfüßen.

Die Amtshauptmannschaft nimmt Veranlassung, die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung in Erinnerung zu bringen.
Großenhain, am 9. Januar 1920. 1406 IV.

Die Amtshauptmannschaft.

Unter Wiederholung früherer Bestimmungen wird folgendes bekanntgegeben:
Knochen dürfen, auch wenn sie in Haushaltungen abfallen, nicht verbrannt, vergraben oder auf andere Weise vernichtet noch zu Dünger- oder Futtermitteln verwendet werden; sie sind vielmehr getrennt von anderen Abfällen aufzubewahren. Die Verfüllung an Hunde und an Geflügel in der eigenen Wirtschaft bleibt gestattet.

Knochen im Sinne dieser Bekanntmachung sind tierische Knochen jeder Art, Hornschlächte (Hornspalten), sowie die Füße von Rindern und Pferden.

Der Verkauf der rohen Knochen als Fleischbeilage oder über den Ladentisch wird allgemein gestattet, ebenso die Abgabe an Volksschulen, Massenspeiseanstalten, wohltätige Vereine usw. Ausgenommen hiervon sind die frischen Rinderfüße, deren freihändiger Verkauf untersagt ist; diese sind an die vom Reichsausschuss für Oel und Fette bezeichneten Stellen zu liefern. Fleisch und Sehnteile können nach vorausgegangenem leichten Vorbrühen vor Ablieferung abgetrennt werden.

Wer dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Abholung der Knochen aus Haushaltungen ist folgenden Händlern übertragen:

Im Amtsgerichtsbezirk Großenhain mit Ausnahme der Stadt Theodor Büdike in Großenhain, im Amtsgerichtsbezirk Riesa mit Ausnahme der Stadt Warth und Sohn in Riesa und im Amtsgerichtsbezirk Radeburg Karl Herrmann in Radeburg.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im allgemeinen Interesse liegt, die Knochenablieferung zu bewirken, denn der Reichsausschuss für Oel und Fette in Berlin stellt dem Kommunalverbande eine Menge von 1% des abgelieferten, gesammelten Knochenmaterials in Form von Margarine, ohne Anrechnung auf die gefällige Fettextraktion zur Verfügung.
Großenhain, am 16. März 1918.

Die Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung,

die Inlandlegitimierung der ausländischen Arbeiter auf das Jahr 1920 betr.

Gemäß Ministerialverordnung vom 31. Dezember 1918 werden alle ausländischen Arbeiter, die in Riesa beschäftigt werden, hiermit aufgefordert, bis spätestens zum 31. Januar 1920 die Erneuerung der Legitimationskarten von 1919 im Rathaus — Einwohnermeldeamt — Zimmer Nr. 12, zu beantragen. Die bis zu diesem Tage beantragte Erneuerung erfolgt gegen Entrichtung einer Gebühr von 2.— M. Karten von 1919 mit dem Vermerk "gebührenfrei" werden, sobald die erforderlichen Umschreibungen auf der Karte bewirkt worden sind und der Inhaber in der Zwischenzeit die Reichsgrenze nicht überschritten hat, gebührenfrei angestellt.

Für später eingehende diesbezügliche Anträge beträgt die Gebühr 5.— M. Bei Stellung des Antrages sind die Deimatspapiere beizufügen und die Gebühr zu entrichten.

Die diesigen Arbeitgeber werden ersucht, für die Stellung des Antrages durch ihre Arbeiter Sorge zu tragen, gegebenenfalls ihnen dabei behilflich zu sein.
Der Rat der Stadt Riesa, am 12. Januar 1920. Die.

Die Fines aus der für die Stadt Riesa bestehenden Kaiser-Wilhelm-Stiftung, die bestimmungsgemäß zur Gewährung eines Ehrensoldes an würdige und bedürftige Krieger unserer Stadt zu verwenden sind, gelangen am 22. März 1920 zur Auszahlung.
Bewerber um den diesjährigen Ehrensold haben ihr Gesuch bis zum 15. Februar 1920 bei uns anzubringen.
Der Rat der Stadt Riesa, den 12. Januar 1920. Fnd.

Ausführungsbestimmungen

gemäß § 1 Ziffer 3 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Einschränkung des Verbrauches elektrischer Arbeit vom 9. September 1919, betr. Verbrauchsregelung bei Stromentnahme zu Kraft- und technischen Zwecken oder zur Beleuchtung aus dem Leitungssystem des Elektrizitätswerkes Riesa.

1. Kleinverbraucher mit einem Jahresverbrauch für Licht und Kraft von nicht mehr als 250 Kilowattstunden oder mit einer für ein Stromverorgungsgebiet besonders für Kleinverbraucher festgesetzten Menge werden von dieser Verbrauchsregelung nicht betroffen.

2. Stromabnehmer, deren Höchstentnahme 12000 Kilowattstunden in einem der Jahre 1918—1919 nicht übersteigen hat, sind Mittelverbraucher. Sie werden im monatlichen Verbrauch eingeschränkt bei Anlagen

a) mit seit 1. Juli 1914 unverändertem Anschlußwert auf 70%, des entsprechenden Monatsverbrauches in der Zeit vom 1. Juli 1913 bis 30. Juni 1914,

b) nach 1. Juli 1914 erfolgtem Anschlusse oder haltgehender Erweiterung auf 90%, des Durchschnittsverbrauches der letzten sechs Monate des Jahres 1919 sofern der Stromverbrauch im monatlichen Durchschnitt nicht mehr als 1000 Kilowattstunden betragen hat.

Im Falle a) können bei veränderten Verhältnissen auf schriftlichen Antrag hin widerrechtliche Ausnahmen durch den Vertrauensmann des Reichskommissars für die Kohlenverteilung beim Elektrizitätswerk angestanden werden, soweit die Stromabteilung nicht 1000 Kilowattstunden monatlich überschreitet. Kann der Durchschnittsverbrauch im Falle b) noch nicht zum Vergleich herangezogen werden, so hat der Vertrauensmann den Verbrauch nach billigem Ermessen im Sinne der Einschränkungsmassnahmen zu regeln. In allen Zweifelsfällen entscheidet das Landeskohlenamt. Es bleibt dem Vertrauensmann vorbehalten, einzelne Verbraucher härter einzuschränken und weitere Einschränkungen bei allen Verbrauchern vorzunehmen, wenn die Liefermöglichkeit des Stromverorgungsunternehmens unzureichend ist.

3. Verbraucher, die im zweiten Halbjahr 1918 mehr als 6000 Kilowattstunden oder in einem der nachfolgenden Jahre über 12000 Kilowattstunden entnommen haben, sind Großverbraucher. Sie haben ihren Strombedarf für das 1. Vierteljahr 1920 durch eine Strombedarfsanzeige, die von dem Vertrauensmann am 15. Januar 1920 zu bezeichnen ist, zu beantragen. Nach sorgfältiger Ausfüllung der einzelnen Spalten ist der Vorwurf dem Vertrauensmann einzuwenden, der ihn nach Prüfung dem Landeskohlenamt, Abteilung Elektrizität, zur endgültigen Festlegung des Stromverbrauches zu übergeben hat. Hierbei werden bis auf weiteres nur vorzugsweise bedürftigste Betriebe des Transport- und Bergbauwesens, sowie Betriebe der Lebensmittel-, Kohlen-, Gas- und Wasserversorgung, andere Industrie- und Gewerbebetriebe können erst in zweiter Linie je nach ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung berücksichtigt werden.

4. Bei einer der prozentualen Einschränkung unterliegenden Verbrauchsregelung ist für die nach erstmaligem Reduktionsverbrauch trotz besonderer Verwarnung erneut mehr verbrauchte Menge ein Aufpreis von 50 Pfennig für jede Kilowattstunde zu entrichten.

Bei Verbrauchsregelung durch Anstellungen seitens des Vertrauensmannes oder des Landeskohlenamtes mit Festlegung der Kilowattstunden gelten jedoch diese Aufpreise als besondere Verwarnung, sodas für eine über die zugewiesene Menge hinaus verbrauchte Menge ohne weiteres ein Aufpreis von 50 Pfennig für jede Kilowattstunde zu bezahlen ist.

Erfolgt die Verbrauchsregelung durch die Elektrizitätswerte in anderen Betrieben, wie bei der Anstellung vorgegeben, so sind die gebrauchlichen Abriebsströme auch für die Nachlieferungen maßgebend.

Bei wiederholter Aufgebahrung ist außerdem eine Stromsperrung zu gewärtigen.
5. Die durch Ortsvorschriften bereits prozentual oder zeitlich festgesetzten Regelungen des Lichtverbrauchs, als auch die dafür erlassenen Ortsvorschriften selbst, bleiben von vorstehenden Bestimmungen unberührt.

6. Die auf Grund der früheren Bekanntmachung vom 2. November 1917 festgesetzten Einschränkungen auf 80% des Verbrauches im Jahre 1916, die bis zum Erlaß dieser Bestimmungen noch Geltung hatten, sind mit dem 31. Dezember 1919 aufzuheben. Ebenso treten die von den früheren Kriegsamtsstellen Dresden und Leipzig besonders erlassenen Bestimmungen über Verbrauchsregelung mit dem gleichen Tage außer Kraft, an dem auch die von diesen Behörden oder dem Landeskohlenamt auf Widerruf ausgefertigten Zuteilungen erlöschen.

7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden auf Grund des § 11 der Bekanntmachung vom 9. September 1919 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen belegt.

8. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1920 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.

Riesa, den 12. Januar 1920.

Der Vertrauensmann des Reichskommissars f. d. Kohlenverteilung.
Wilhelm Reher.

Rattenverteilung in Gröba.

Von verschiedenen Seiten ist eine allgemeine Rattenverteilung auch in diesem Jahre gewünscht worden.

Rundschreiben wir die diesigen Grundstücksbesitzer, in deren Grundstücken Ratten beobachtet worden sind, um hierüber bis längstens zum 18. Januar 1920 Nachricht zu geben.
Gröba (Elbe), am 10. Januar 1920. Der Gemeindevorstand.

Auf Grund von Abschnitt III der diesigen Gemeindesteuerordnung, die Grundsteuer betr., hat am 10. Januar die allgemeine Aufzeichnung der hier gehaltenen Hunde zu erfolgen. Es werden deshalb alle Hundebesitzer, sowie auch die Hausbesitzer aufgefordert, dem aufzeichnenden Beamten auch ungefragt genaue Auskunft über die Zahl der von ihnen gehaltenen sowie in ihrem Grundstücke vorhandenen Hunde zu geben.

Die Hundsteuer beträgt für einen Hund 12 Mark, für jeden weiteren in einem Haushalt gehaltenen Hund 15 Mark zu entrichten. Die Steuer ist bis zum 31. dieses Monats in unserer Steuerkasse, Gemeindeamt, Zimmer Nr. 5 zu entrichten.

Steuerpflichtig sind alle am 10. Januar hier gehaltenen Hunde, jedoch mit Ausnahme derjenigen, die an diesem Tage noch laugen. Diese werden jedoch nach Ablauf von 2 Monaten nach der Geburt auch steuerpflichtig. Diese, sowie alle später angeschafften und hier eingeführten Hunde sind bei unserer Steuerkasse nachzumelden und auf die weiteren Monate des Jahres zu versteuern.
Gröba (Elbe), am 10. Januar 1920. Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung,

betreffend die Entrichtung der Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1919.

Auf Grund des § 51 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenzweigungen im Gemeindebezirk Gröba aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte im Kalenderjahr 1919

bis spätestens Ende Januar 1920 dem unterzeichneten Umsatzsteueramt schriftlich einzureichen, oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen. Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues, sowie der Bergwerkbetrieb. Die Abicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebs im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.) sind für den Steuerabschnitt 1919 nicht steuerpflichtig. Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt im letzteren Falle der Betrag, der am Orte und zurzeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt. Von der allgemeinen Umsatzsteuer nach dem Satze von 5 v. T. sind diejenigen Personen usw. befreit, bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 Mark beträgt. Sie sind daher zur Entrichtung einer Erklärung nicht verpflichtet. Eine Mitteilung an das Umsatzsteueramt über die in Anhang genommene Steuerfreiheit ist jedoch erwünscht. Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark nach sich.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte unwissentlich unrichtige Angaben macht und vorzüglich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gebührenden oder vorzuziehenden Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgesetzt werden, so tritt Geldstrafe von 100 Mark bis 100000 Mark ein. Der Verlust ist strafbar. Zur Entrichtung der schriftlichen Erklärung sind Vorbrude zu verwenden. Sie werden den in der Steuerrolle eingetragenen steuerpflichtigen in den nächsten Tagen noch zugestellt. Diejenigen steuerpflichtigen, denen Vorbrude zur Steuererklärung bis Mitte Januar 1920 nicht zugestellt worden sind, können solche beim Umsatzsteueramt, Gemeindeamt, Zimmer Nr. 5, entnehmen.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vorbrude zur Steuererklärung nicht zugegangen sind. Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet der Befugnis des Umsatzsteueramtes, die Veranlagung auf Grund schätzungsweise Ermittlung vorzunehmen.
Gröba (Elbe), am 10. Januar 1920. Der Gemeindevorstand als Umsatzsteueramt.

Das Ministerium des Innern — Landeswohnungsamt — hat dem Gemeindevorstand zu Riesa mit Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums die Befugnis erteilt, von dem Verfügungsberechtigten einer unbewohnten oder einer freierwerbenden Wohnung oder von Räumen, die zur Einrichtung von Wohnungen geeignet sind, deren sofortige Ueberlassung an den Gemeinderat zwecks weiterer Vermietung an Einwohner, die sonst kein Unterkommen finden, gegen ein vom Einigungsamt festzusetzendes Entgelt zu verlangen. Als freierwerbend gelten die Räume im Augenblick der Kündigung vom künftigen Ausgastage an, und zwar auch dann, wenn über sie vom Verfügungsberechtigten im Augenblick der Kündigung schon weiter verfügt worden ist.

Hierzu bedarf die Vermietung von Räumen der bezeichneten Art der Genehmigung des Gemeinderates, die er nach ausdrücklicher Anordnung des Landeswohnungsamtes erteilen darf, wenn er selbst die Räume mietet und weiter vermietet.
Riesa, den 10. Januar 1920. Der Gemeinderat.

Röderau.

Für den 22. Gebirgsbezirk, welcher die Gemeinden Seibahn mit Gutsbezirk, Sobersien mit Gutsbezirk, Velsa, Bromnig mit Gutsbezirk, Moritz und Röderau umfaßt, wird eine zweite Deputation zum baldigen Antritt gesucht. Bewerbungen sind bis 20. d. M. bei dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.
Röderau, 12. Januar 1920. Oase, Vorsitzender des Gebirgsbezirks.